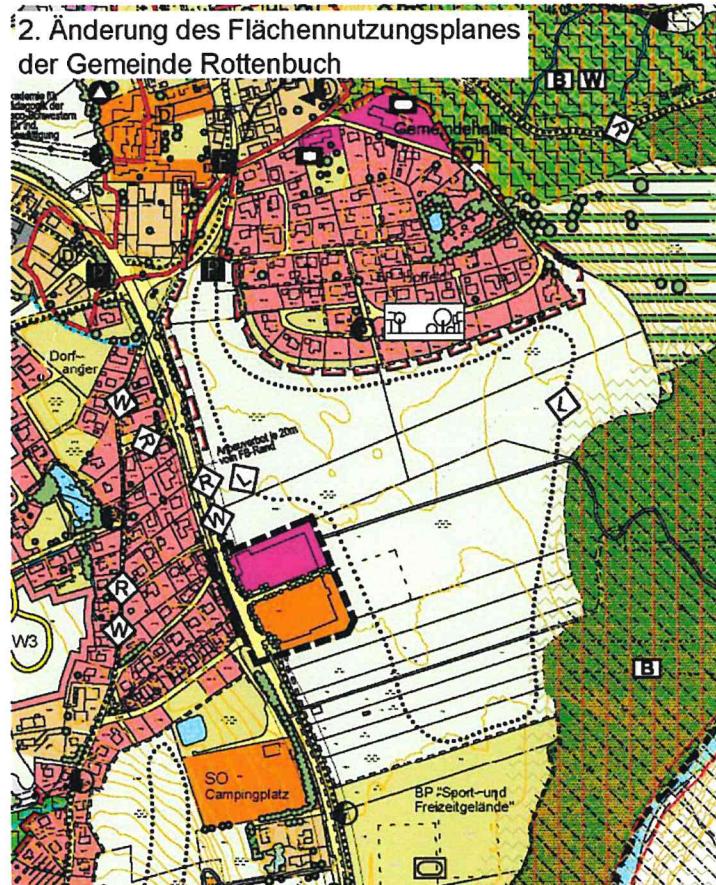


Bekanntmachung

über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rottenbuch

Mit Bescheid vom 15.01.2026 hat das Landratsamt Weilheim-Schongau die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rottenbuch für den Bereich „Sondergebiet Einzelhandel und Flächen für kommunale Betriebe und temporäre Bildungseinrichtungen“ genehmigt.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauBG) ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenauslegung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde bei der Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch, Klosterhof 42, Rottenbuch/Geschäftsleitung einsehen. Über den Inhalt wird Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 des BauGB verwiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 4 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rottenbuch, den 23.01.2026



Markus Bader
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 23.01.2026 durch Anschlag an der Gemeindetafel und auf der gemeindlichen Homepage.

Der Anschlag wurde am 23.01.2026 angeheftet und am 27.02.2026 abgenommen.

Rottenbuch, den _____

Namenszeichen _____